

Änderungen im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten:

„16. Nachtrag vom 16. Dezember 2022“

1. In § 49 werden Abs. 1 – 3 wie folgt geändert:

- (1) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe A 1 beträgt Euro 5.826,50.
Dieser Betrag erhöht sich bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG 2002) im jeweiligen Zeitraum
- nach sechsjähriger Tätigkeit auf Euro 6.379,70,
 - nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.927,60,
 - nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 7.475,50 und
 - nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 8.023,50.
- (2) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe A 2 beträgt Euro 4.422,30, bei ArbeitnehmerInnen mit einschlägigem Doktorat oder Ph.D. Euro 5.124,20,
Diese Beträge erhöhen sich
- a) nach Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung (§ 27) auf Euro 5.545,50,
 - b) und bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG) im jeweiligen Zeitraum nach sechsjähriger Tätigkeit als assoziierte/r ProfessorIn auf Euro 6.105,80 ,
 - nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.653,80,
 - nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 7.201,70 und
 - nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 7.749,40.
- (3) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe B 1 beträgt Euro 3.277,30. Dieser Betrag erhöht sich
- a) nach dreijähriger Tätigkeit auf Euro 3.885,20. Die Dreijahresfrist verkürzt sich um Zeiträume, für die tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen nachgewiesen werden;
 - b) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. a oder bei Vorliegen eines Doktorates, das Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses war (Postdoc-Stelle),
auf Euro 4.351,90;
 - c) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. b auf Euro 4.808,70;
 - d) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. c auf Euro 5.054,40.

2. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Das monatliche Bruttoentgelt in Euro beträgt (Klammerausdruck J = Vorrückungszeitraum in Jahren; für Vorrückung notwendige innerbetriebliche Arbeitserfahrung)

Gehaltsschema allgemeines Universitätspersonal

VwGr	Qualifikationsstufe						
I	Grundstufe						
	1.998,0 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	R7
	2.125,4 (3 J)	2.188,9 (3 J)	2.316,3 (5 J)	2.380,2 (5 J)	2.443,7 (5 J)	2.507,6 (8 J)	2.572,7
IIa	Grundstufe						
	2.125,4 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	
	2.316,3 (3 J)	2.443,7 (5 J)	2.545,7 (7 J)	2.654,7 (8 J)	2.764,0 (8 J)	2.847,8	
IIb	Grundstufe						
	2.252,8 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	
	2.443,7 (3 J)	2.572,7 (5 J)	2.682,3 (7 J)	2.791,4 (8 J)	2.905,1 (8 J)	2.991,0	
IIIa	Grundstufe						
	2.380,2 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5		
	2.641,2 (5 J)	2.991,0 (7 J)	3.277,3 (8 J)	3.492,0 (8 J)	3.635,1		
IIIb	Grundstufe						
	2.709,6 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5		
	2.991,0 (5 J)	3.348,9 (7 J)	3.635,1 (8 J)	3.849,4 (8 J)	3.992,4		
IVa	Grundstufe						
	2.991,0 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	3.563,3 (8 J)	3.992,4 (8 J)	4.492,8 (8 J)	4.703,3			
IVb	Grundstufe						
	3.277,3 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	3.885,2 (8 J)	4.351,9 (8 J)	4.808,7 (8 J)	5.054,4			
V	Grundstufe						
	3.563,3 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	4.207,5 (8 J)	4.703,3 (8 J)	5.124,2 (8 J)	5.405,1			

3. 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes beträgt im

1. Lehrjahr: Euro 863,20;
2. Lehrjahr: Euro 1 044,70;
3. Lehrjahr: Euro 1 252,20;
4. Lehrjahr: Euro 1 563,00.

4. In § 81 wird folgender Abs. 22 angefügt:

Die Gehälter der dem Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten unterliegenden Personen (§§ 49, 54), jeweils einschließlich allfälliger Überzahlungen, werden mit Wirkung ab 1.2.2023 um 7,15 % erhöht, aber mindestens um € 170,-. Die Lehrlingsentschädigung

(§ 56) wird um € 170,- erhöht. Bei Teilzeitbeschäftigung gilt eine aliquote Berechnung. Die so errechneten Beträge werden kaufmännisch auf die erste Dezimalstelle gerundet.

Wien, am 16.12.2022

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst



Mag. Johann Zöhling
Vorsitzender-Stellvertreter und Bereichsleiter
für Kollektivverträge

Dachverband der Universitäten



Univ. Prof. Dr. DDr. h.c. Michael Lang
Vorsitzender